

19. Mai 1960

97

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 4
ZPO § 319

Leitsatz:

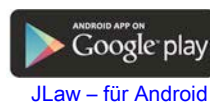
Die Berichtigung einer Streitwertfestsetzung
ist nur insoweit zulässig, als Unrichtigkeiten
vorliegen, die aus dem Zusammenhang des Urteils
selbst oder zumindest aus den Vorgängen bei
Erlaß oder Verkündung des Urteils ohne weiteres
erkennbar sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 103/58
Urteil des BAG vom 19. Mai 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. AZR 103/58
3. Sa 426/57 Berlin

Urteilsformel zuge-
stellt am 19. Mai 1960

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Mai 1960 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Schwennicke und Donnig für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Januar 1958
- 3 Sa 426/57 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1950 beim Arbeitsamt B in der Arbeitsvermittlung tätig. Ihm obliegt die fachliche Aufsicht über das zur Vermittlungsabteilung gehörende Personal von 76 - 90 Angestellten, die Überwachung der Anwendung der die Arbeitsvermittlung betreffenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Anweisungen, die zentrale Lenkung aller dem Abteilungsbüro zufallenden Sonderaufgaben, die Planung des Außendienstes und die fachliche Unterweisung des ihm unterstellten Personals in Dienstbesprechungen und Schulungsveranstaltungen. Der Kläger, der keine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, erhält Vergütung nach VergGr. IV TO.A.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit sei die eines Leiters der Vermittlungsabteilung und erfülle die Merkmale der VergGr. III TO.A. Auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz habe er Anspruch auf Vergütung nach dieser Gruppe, weil die Leiter der Vermittlung bei den Facharbeitsämtern ebenso wie die Leiter der Berufsberatung bei den regionalen Arbeitsämtern nach VergGr. III TO.A entlohnt würden. Der Kläger hat im ersten Rechtszug einen Teilbetrag der Differenz zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppen IV und III TO.A für die Zeit ab 1. Januar 1954 geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
300,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie trägt vor, dem Kläger komme nicht die Stellung eines Leiters der Vermittlungsabteilung zu, da er nur mit der Erwachsenenvermittlung befaßt sei. Seine Tätigkeit entspreche daher nicht den Anforderungen der VergGr. III TO.A. Als Abschnittsleiter der Erwachsenenabteilung könne er sich auch nicht auf die Eingruppierung der Leiter der Vermittlungsabteilungen bei den Facharbeitsämtern und der Berufsberatungsabteilung berufen, weil es sich dort um eine ganz andere, schwierigere und größere Kenntnisse erfordernde Tätigkeit handle.



- 3 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 300,-- DM festgesetzt. Der hiergegen von der Beklagten eingelegten Berufung hat sich der Kläger angeschlossen und nunmehr beantragt,

1. festzustellen, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1954 eine Tätigkeit ausübe, die den Merkmalen der VergGr. III TO.A entspreche;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungen der VergGr. III und IV TO.A seit dem 1. Januar 1954 zu zahlen.

Durch Urteil vom 17. Januar 1958 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers entsprechend dessen im zweiten Rechtszug gestellten Anträgen, beim Antrag Ziff. 2 unter Abzug der vom Arbeitsgericht bereits zugesprochenen 300,-- DM, erkannt. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht im Urteil auf 5.000,-- DM, im Berichtigungsbeschluß vom 2. April 1958 auf 11.800,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin Abweisung der Klage, während der Kläger um Verwerfung, hilfsweise um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen und die Beklagte sich nicht auf das Bestehen einer Divergenz des angefochtenen Urteils zu anderen Entscheidungen i.S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG berufen hat, ist die Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 aaO nur statthaft, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 6.000,-- DM übersteigt (vgl. BAG 6, 149). Das ist nicht der Fall.

Im ersten Rechtszug, in dem der Kläger lediglich einen Teilbetrag der von ihm beanspruchten Differenz zwischen den Vergütungen der Vergütungsgruppen IV und III TO.A in



- 4 -

Höhe von 300,-- DM verlangt hatte, hat das Arbeitsgericht den Streitwert auch in dieser Höhe festgesetzt. Da der Kläger im Berufungsverfahren jedoch seine Klage erheblich erweitert und neben der Feststellung, daß er eine Tätigkeit nach VergGr. III TO.A ausübe, schlechthin Zahlung der erwähnten Vergütungs Differenz ab 1. Januar 1954 begehrt hat, war das Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG gehalten, den Wert des Streitgegenstandes neu festzusetzen. Das ist im angefochtenen Urteil auch geschehen, wo das Berufungsgericht den Streitwert nunmehr mit 5.000,-- DM beziffert. Diese Wertfestsetzung kann das Revisionsgericht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht nachprüfen und ist selbst dann daran gebunden, wenn es sie für unzutreffend hält (vgl. BAG 1, 8 19,107; 6, 14 167; BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953; AP Nr. 18, 22 zu § 69 ArbGG 1953; AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 - Streitwertrevision).

An der danach bestehenden Maßgeblichkeit dieser Streitwertsumme für die Statthaftigkeit der Revision im vorliegenden Rechtsstreit ändert sich auch dadurch nichts, daß das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 2. April 1958 den Streitwert gemäß § 319 ZPO auf 11.800,-- DM "berichtigt" hat. Zwar ist die Berichtigung einer im Urteil enthaltenen Streitwertfestsetzung nach dieser Vorschrift an sich möglich (vgl. RAG 26, 229; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 319 Anm. VII 2; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 61 Anm. 32, § 69 Anm. 11; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 61 Anm. 20; § 64 Anm. 21). Zulässig ist sie gemäß § 319 ZPO jedoch nur, wenn es sich um Schreibfehler, Rechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten handelt, wobei stets zu beachten bleibt, daß diese Bestimmung der Bereinigung von Widersprüchen zwischen dem vom Gericht Gewollten und dem tatsächlich Erklärten (vgl. RAG 26, 229; RAG ARS 9, 413; Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 319 Anm. I 1; Pohle in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 319 ZPO), nicht jedoch der Beseitigung von Fehlern in der Willensbildung dient (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 57 I 3 a; Baumbach-Lauterbach,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ZPO, 25. Aufl., § 319 Anm. 2 A, C). In Betracht kommen demnach jedenfalls bei der Berichtigung einer Streitwertfestsetzung nur solche Unrichtigkeiten, die aus dem Zusammenhang des Urteils selbst oder zumindest aus den Vorgängen bei Erlaß oder Verkündung des Urteils ohne weiteres erkennbar sind (vgl. im übrigen: RGZ 129, 161; 153, 252; RAG ARS 9, 413 416; BGH 20, 188 192; Rosenberg, aaO; Wieczorek, ZPO, § 319 Anm. B I; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 319 Anm. 2 B). Wollte man über diese Grenzen hinaus eine Berichtigung der Streitwertfestsetzung zulassen, so würde dadurch die Möglichkeit, daß ein rechtskräftig scheinendes Urteil doch noch anfechtbar wird, in einem Umfang offen gelassen, der mit den Grundsätzen der Rechtskraft und dem Prinzip der Rechtsmittelklarheit nicht mehr in Einklang steht, weil für die Parteien aus dem Urteil dann nicht mehr mit hinreichender Sicherheit erkennbar sein würde, ob auf Grund des Streitwerts noch ein Rechtsmittel statthaft ist oder nicht.

Das angefochtene Urteil enthält nun lediglich die Streitwertfestsetzung selbst. Ein Hinweis, aus dem entnommen werden könnte, wie das Berufungsgericht die von ihm angenommene Summe errechnet hat, fehlt völlig. Wenn aber deshalb eine Unrichtigkeit des Urteils in diesem Punkt in keiner Weise nach außen in die Erscheinung tritt, kann von einer "offenbaren" Unrichtigkeit auch bei weitester Auslegung dieses Begriffs nicht mehr die Rede sein, weil eben aus dem Urteil selbst nicht erkennbar ist, ob die erfolgte Wertfestsetzung nur der versehentlich unrichtige Ausdruck einer tatsächlich anders gefaßten Entschließung ist. Es ist infolgedessen unbeachtlich, wenn das Landesarbeitsgericht im Beschluß vom 2. April 1958 ausführt, mangels substantiierten Vortrags der Parteien habe es unter Zugrundelegung der tariflichen Bestimmungen angenommen, die dem Kläger zuzubilligende Entgeltdifferenz werde etwa 5.000,-- DM betragen, während sich nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten im Berichtigungsantrag der rech-



- 6 -

nerische Wert der vom Kläger begehrten Leistung auf ca. 12.000,- DM belaufe. Daher kann auch unerörtert bleiben, ob es sich bei dieser Sachlage überhaupt um einen Rechnungsfehler im Sinne des § 319 ZPO handelt, wie das Landesarbeitsgericht meint.

War aber demnach der Berichtigungsbeschluß vom 2. April 1958 unzulässig, so ist das Revisionsgericht nicht an ihn gebunden (vgl. RAG 26, 229; BAG AP Nr. 1 - 3 zu § 319 ZPO; Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 319 Anm. VII, Nr. 52a; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 319 Anm. 2 C; Wieczorek, aaO, § 319 Anm. E II a; Rosenberg, aaO). Das Berufungsurteil ist unanfechtbar; denn der vom Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG im Urteil selbst festgesetzte Wert des Streitgegenstandes erreicht nicht die erforderliche Revisionssumme. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Donnig

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

